

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

15.11.2016

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Robert-Schumann-Platz 3
52175 Bonn

Bearbeitet von
Axel Welge

Telefon +49 221 3771-281
Telefax +49 221 3771-7609

rsIIIS@bmub.bund.de
RSIIIM@bmub.bund.de

E-Mail:
axel.welge@staedtetag.de

Aktenzeichen
70.22.00 D

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Az.: RS II 1 – 11402/01)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o.a. Referentenentwurfs (Stand 14.09.2016). Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Erfüllungsaufwand

Generell liegt der Sachverhalt „Strahlenschutz im weitesten Sinn“ gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 14 GG in der Hand des Bundes, der daher gemäß Artikel 104a GG auch den Erfüllungsaufwand zu tragen hat.

Im Referentenentwurf werden aber auch Rechtsgebiete angesprochen, die eigene Angelegenheiten der Länder sind. Hier wird auf die Länder Erfüllungsaufwand zukommen.

Auf die Städte kommt ein Erfüllungsaufwand wie bisher in den Fällen zu, in denen kommunale Einrichtungen bereits Aufgaben nach der Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung, im radiologischen Notfallschutz haben wie manchenorts Krankenhäuser, amtsärztliche Dienste oder Feuerwehren. Dieser Teil des Erfüllungsaufwandes ist praktisch unverändert.

Neuer Erfüllungsaufwand für Kommunen kann an den Schnittstellen zu kommunalen oder teils kommunalen Aufgaben entstehen. Neu geregelt wird z.B. der Umgang mit Abfällen, die bei einer Maßnahme des Notfallschutzes anfallen wie etwa im Ereignisfall vom Markt genommene landwirtschaftliche Produkte, die eventuell über kommunale Einrichtungen zu entsorgen sind.

Neu sind insbesondere auch Aufgaben für die Länder, die den Gewerbeaufsichten zufallen, die ja in einigen Bundesländern kommunal organisiert sind. Das betrifft die Verpflichtung zur

Aufstellung eines risikoorientierten Aufsichtskonzeptes, neue genehmigungs- und anzeigebedürftige Tatbestände, neue Verpflichtungen zur Berichterstattung und Verpflichtungen zur Überwachung und Unterweisung der Proben nehmenden Personen im Ereignisfall.

Eine weitere Aufgabe der Städte (insbesondere derjenigen, die in der Umgebung einer kerntechnischen Einrichtung liegen) wird die Mitarbeit bei der Erarbeitung, Umsetzung und Beübung der von den Ländern vorzulegenden Sonderschutzpläne sowie der Notfallpläne werden.

Die Regelungen zum Schutz vor Radon und anderen radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs aus dem Erdboden oder in Baustoffen wird auch kommunale Behörden beschäftigen, die diese bei der Genehmigung von Bauvorhaben, dem Einsatz von Baustoffen oder Maßnahmen, die die Luftwechselrate in einem Gebäude beeinflussen, beachten müssen. Wir gehen allerdings davon aus, dass bei Neubauvorhaben bzw. bei Umbauten/Sanierungen im Bestand der Bauherr den Nachweis der Einhaltung der Radonschutzregelungen führen muss und dieser in angemessener Form (z. B. Durch Gutachten, Bescheinigungen von Sachverständigen) den Bauaufsichtsbehörden vorzulegen ist. Eine eigene Begutachtung/Prüfung der Voraussetzungen ist den Bauaufsichtsbehörden nicht möglich, da diese nicht über für diesen Bereich fachlich qualifiziertes Personal verfügen.

Generell können alle diese Erfüllungsaufwände noch nicht belastbar beziffert werden, da hierfür wichtige Details erst in den noch vom Bund zu erlassenden Rechtsverordnungen zum neuen Gesetz geregelt werden.

2. Katastrophenschutz

Hier verweisen wir auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren im Deutschen Städtetag. Der dortige Arbeitskreis Zivil- und Katastrophenschutz hat die in der **Anlage** beigefügte Stellungnahme (19.10.2016) verfasst, die von uns in vollem Umfang unterstützt wird.

3. Sonstige Anregungen

a) Zu Artikel 1 (Kapitel 2) Schutz vor Radon (§§ 116 ff.) des Referentenentwurfs

Der in § 117 vorgesehene Radonmaßnahmenplan für Gebiete mit zu erwartender erhöhter Radonexposition ist grundsätzlich zu begrüßen. Dieser Plan sollte wirksame Maßnahmen zur Senkung der Exposition der Bevölkerung enthalten.

In § 118 Abs. 4 wird die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden angesprochen. Soweit Radonschutzmaßnahmen erforderlich sein sollten, macht eine Befreiung von den strengen Regelungen der Energieeinsparverordnung (ENEV) Sinn. Eine entsprechende Ergänzung/Änderung der ENEV wird deshalb angeregt.

§ 119 (1) legt den einheitlichen Referenzwert von 300 Bq/m^3 Rn-222 für Neubau und Bestand fest. Es wird angeregt, für den Neubau 100 Bq/m^3 als problemlos zu erreichenden Wert und die 300 Bq/m^3 nur für Bestandsgebäude vorzusehen.

§ 119 (2) und (3) zielen auf die messtechnische Ermittlung der Fälle, in denen Aufenthaltsräume Radonkonzentrationen über dem Referenzwert ausweisen und auf entsprechende Information und Aufklärung der Bevölkerung. Hier sollte im Gesetz der Bezug zum Radonmaßnahmenplan hergestellt werden und Sanierungsschwellwerte und -fristen eingeführt werden. Es ist zu befürchten, dass die Bürger sonst nur alarmiert, im Übrigen aber allein gelassen werden und die kommunalen Behörden stark unter Druck geraten. Der

Radonmaßnahmenplan muss eine Priorisierung von Maßnahmen und staatlich unterstützte und begleitete Sanierungsmaßnahmen beinhalten.

Nicht nachvollziehbar ist, warum man bei Arbeitsplätzen den Arbeitgebern Maßnahmen zur Radon-Absenkung (§ 122 I) auferlegt, dies aber im Wohnbereich nur unverbindlich empfehlen will.

b) Artikel 14 (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

Mit Artikel 14 des o.g. Entwurfs soll § 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) so geändert werden, dass die Anwendungsbereiche des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Notfallschutzbestimmungen des Strahlenschutzrechts nicht mehr, wie bisher strikt gegeneinander abgegrenzt, sondern miteinander verzahnt werden.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen die bestehenden abfallrechtlichen Instrumente, Verwaltungsstrukturen und Entsorgungseinrichtungen – unter Beachtung der speziellen Vorgaben zum Strahlenschutz – so weit wie möglich auch bei einem radiologischen Notfall zur Entsorgung radioaktiv kontaminierter Abfälle genutzt werden.

Nachdem die Anwendbarkeit auf Notfallsituationen beschränkt ist, ist – vorbehaltlich der vom Landesgesetzgeber zu treffenden Zuständigkeitsregelungen – nach vorläufiger Einschätzung nicht von einem personellen Mehrbedarf bei den Unteren Abfallrechtsbehörden auszugehen. Allerdings wird das vorhandene Personal entsprechend zu qualifizieren sein, was naturgemäß einen gewissen Aufwand auslösen wird.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Axel Welge

Anlage

- Arbeitskreis Zivil- und Katastrophenschutz -

AGBF-Bund Stn StrSG 161019

Stellungnahme der AGBF-Bund zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Diese Stellungnahme der AGBF bezieht sich auf den o.g. Referentenentwurf mit Bearbeitungsstand 14.09.2016 (19:19 Uhr). Die Stellungnahme der AGBF (mit Stand 19.10.2016) erfolgt aus dem Blickwinkel der kreisfreien Städte als Untere Katastrophenschutzbehörden.

Zu Kapitel A.

Die Zielsetzung des neuen Gesetzes wird ausdrücklich unterstützt, dies insbesondere auch, weil die Aufgabenstellung für die Länder mit ihren Katastrophenschutzbehörden deutlicher als bisher dargestellt wird.

Entgegen der im Referentenentwurf mehrfach geäußerten Annahme muss davon ausgegangen werden, dass die Rahmenempfehlungen der Strahlenschutzkommission zum Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen in den Katastrophenschutzbehörden der Länder weitgehend nicht so umgesetzt sind, dass eine wirkungsvolle, abgestimmte Gefahrenabwehr gewährleistet ist.

Die Umsetzung des Gesetzes wird dazu beitragen, dass diese Mängel abgestellt, zumindest aber offenkundig werden.

Zu Kapitel E.3

Es ist davon auszugehen, dass auf Ebene der Unteren Katastrophenschutzbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) die Sachbearbeitung ausgebaut bzw. erstmalig begründet werden muss. Bei der Abschätzung der Folgekosten sollte kalkuliert werden, dass in jeder Unteren Katastrophenschutzbehörden jeweils eine Sachbearbeitung (g.D.) im Umfang von einem Vollzeitäquivalent zusätzlich erforderlich wird.

Zu Kapitel E.4

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) hat sich sehr intensiv mit den Rahmenempfehlungen (RE) der Strahlenschutzkommission (SSK) zum Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen auseinandergesetzt und hierzu ein Positionspapier verfasst. Das Positionspapier mit Stand 11.05.2015 ist aufzurufen unter

http://www.agbf.de/pdf/kernt_Anlagen_AK-ZK-Bund%20150511.pdf

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf Artikel 1, Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz) und hier insbesondere auf Teil 3 „Strahlenschutz bei Notfallexpositionssituationen“.

Zu § 86, Nr. 2:

Die Berücksichtigung des jeweiligen „Standes der Wissenschaft“ erfordert einen kontinuierlichen Anpassungsprozess, der bei konsequenter Beachtung insbesondere im operativ-technischen Bereich erhebliche Kosten auslösen kann.

Zu § 87, Absatz 2:

Es ist davon auszugehen, dass die „abgestimmten Maßnahmen“ bislang oberhalb der HVB-Ebene überwiegend nicht abgestimmt wurden. In keinem Falle ist gewährleistet, dass Maßnahmen zwischen den Bundesländern in der Weise abgestimmt sind, dass sie geeignet wären, im Ereignisfall die operativen Maßnahmen der Unteren Katastrophenschutzbehörden untereinander abgestimmt zur Wirkung zu bringen.

Es mangelt ferner an einer auf Bundesebene angesiedelten, durch die Länder mandatierten, entscheidungsbefugten Stelle, um operativ-taktische Maßnahmen zu entwickeln und anzuordnen. Die AGBF verweist hier auf ihr Konzept zur Organisation der operativ-taktischen Führung bei Länder übergreifenden Katastrophen mittels eines Führungsstabes der Länder. Das Konzept mit Stand 01.05.2013 ist aufzurufen unter http://www.agbf.de/pdf/FueStab%20Laender_AGBF_130501.pdf

Zu § 87, Absatz 3:

Hier bedarf es dringend der Ergänzung, dass die jeweiligen Aufsichtsbehörden dafür verantwortlich sind, dass die Notfallpläne der jeweilig nachgeordneten Katastrophenschutzbehörden untereinander abgestimmt sind. Die Abstimmung muss durch die jeweilige Aufsichtsbehörde geprüft, bzw. herbeigeführt werden.

Zu § 87, Absatz 4:

Bei der Anhörung von Vertretern der beteiligten Vereinigungen und Verbände sollten auch Vertreter der Feuerwehren sowie der sonstigen im Bereich der ABC- bzw. CBRN-Gefahrenabwehr operativ mitwirkenden (Katastrophenschutz-)Organisationen angehört werden. Eine eventuell angedachte Subsummierung unter „sonstige Betroffene“ wird dem erheblichen persönlichen Risiko nicht gerecht, welches die Einsatzkräfte dieser Organisationen im Ereignisfall auf sich nehmen. Dies gilt insbesondere für die Feuerwehren, von denen die operativen Aufgaben im Bereich der ABC- bzw. CBRN-Gefahrenabwehr ausgeführt werden.

Zu § 88 Absatz 3:

Hier sollten die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Katastrophenschutzbehörden explizit genannt werden, da sie zwischen der Landesebene und der Ebene der Gemeinden die zuständige und verantwortliche Verwaltungsebene darstellen.

Zu § 93:

Es verwundert, dass das Bundesministerium des Inneren hier nicht aufgeführt ist. In den Verantwortungsbereich des BMI fällt die Zuständigkeit für die Erweiterung des Katastrophenschutzes insbesondere im Bereich der ABC- bzw. CBRN-Gefahrenabwehr sowie die Lagerdarstellung für den Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder (GMLZ).

Zu § 96:

Die Ausführungen sollten durch einen Hinweis ergänzt werden, der festlegt, dass die jeweiligen Aufsichtsbehörden die Durchführung der Notfallübungen zu überwachen und notfalls anzuordnen haben.

Zu § 99:

Hier ist auf eine durchgehende „Konsistenz“ der Informationen von Bund, Ländern und Unteren Katastrophenschutzbehörden zu achten. Den Unteren Katastrophenschutzbehörden kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu, da die Bürgerinnen und Bürger sich bei Notlagen in erster Linie an diese Verwaltungsebene wenden werden.

Zu § 100, Absatz 2:

Es wird empfohlen, das radiologische Lagezentrum des Bundes an das gemeinsame Melde- und Lagezentrum (GMLZ) des Bundes und der Länder anzubinden. Siehe hierzu auch die Stellungnahme zu § 87, Absatz 2.

Zu § 101, hier: Begründung zu Nr. 3:

Die Annahme, dass die durch die Strahlenschutzkommission entwickelten „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ weitgehend umgesetzt sind, kann ausdrücklich nicht bestätigt werden. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass die Rahmenempfehlungen weitgehend nicht in wirksame und erprobte Planungen umgesetzt wurden. Hier bestehen erhebliche Umsetzungsdefizite.

Zu § 102, hier Begründung zu § 102, Absatz 4:

Die hier getroffene pragmatische Lösung, das Radiologische Lagezentrum auch auf Ebene des Bundes ansiedeln zu können, wird ausdrücklich begrüßt. Diese Konzeption entspricht den Empfehlungen der AGBF im o.g. Positionspapier zu den RE der SSK.

Das Positionspapier mit Stand 11.05.2015 ist aufzurufen unter

http://www.agbf.de/pdf/kernt_Anlagen_AK-ZK-Bund%20150511.pdf

Zu § 103:

Wie vorstehend schon ausgeführt (siehe Stellungnahme zu § 87, Absatz 2) wird dringender Bedarf gesehen, die überregionale und auch Länder übergreifende Harmonisierung der Gefahrenabwehrmaßnahmen im Ereignisfall sicherzustellen. Die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen liegt bei den jeweiligen Aufsichtsbehörden.

Es wird empfohlen, auf Bundesebene ein Gremium zu schaffen, in dem operativ-taktische Maßnahmen zwischen den Ländern nicht nur abgestimmt sondern auch entschieden werden können. Siehe hierzu auch das Konzept der AGBF zu einem „Führungsstab der Länder“. Das Konzept ist aufzurufen unter http://www.agbf.de/pdf/FueStab%20Laender_AGBF_130501.pdf

Zu § 105:

Es ist richtig, darauf hinzuweisen, dass gegebenenfalls auch eine internationale Abstimmung erforderlich wird. Noch dringlicher – und im Grunde zwingende Voraussetzung dazu - ist es, hier zunächst auf nationaler (deutscher) Ebene zu einer bundesweit harmonisierten Vorgehensweise zu kommen. Siehe hierzu auch die Stellungnahme zu § 103.

Zu § 106:

Alle hier dargestellten Handlungsnotwendigkeiten werden ausdrücklich bestätigt und begrüßt. Es ist jedoch auch sicherzustellen, dass die handlungspflichtigen Instanzen jederzeit handlungsfähig sind. Das bedeutet, dass die Instanzen an 365 Tagen im Jahr 24 Stunden täglich handlungsfähig sein müssen.

Kapitel 2

Zu § 108, Absatz 2

Die notwendige Koordinierung und Abstimmung von Ausbildungen muss über den Bund geregelt und mit den Vertretern der Länder moderiert werden. Es bietet sich an, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hier einzubinden. Einheitliche Lehrunterlagen und Lehraussagen müssen erstellt und gepflegt werden. Die Umsetzung wird auf Bundes- und Länderebene einen zusätzlichen Bedarf an Personalressourcen auslösen.

Zu §109

Die hier (teilweise neu) festgelegten Grenzwerte weichen von den bislang gem. Feuerwehrendienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ (FwDV 500) verwendeten Grenzwerten ab. Dies löst einen erheblichen Anpassungsaufwand, sowohl hinsichtlich der Schulung, als auch hinsichtlich der Gerätetechnik aus.

Zu §109, Absatz 1

Im § 109 wird auf § 74 verwiesen. Der Grenzwert beträgt demnach 20 mSv im Kalenderjahr. Nach der FwDV 500 können Einsatzkräfte zum Schutz von Sachwerten 15 mSv je Einsatz aufnehmen, unabhängig vom Kalenderjahr. Das stellt eine Verschärfung dar, da jetzt als Zeitraum das Kalenderjahr herangezogen wird.

Zu §109, Absatz 2

Zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit kann der Wert von 20 mSv bis zum Wert 100 mSv überschritten werden. Das ist vergleichbar mit dem Wert aus der FwDV 500. Allerdings wird im § 109 Absatz 2 der Zeitraum nicht angegeben. In der FwDV 500 gelten die 100 mSv pro Einsatz und Kalenderjahr. Im Gesetzentwurf wird kein Bezug zum Einsatz bzw. zum Zeitraum genommen.

Zu § 109, Absatz 3:

Hier wird der Grenzwert von 250 mSv je Einsatz und Leben auf 500 mSv erhöht, zugleich fehlt ein Bezugszeitraum. Die Nennung von neuen Dosiswerten für Einsatzkräfte erfordert eine umfangreiche Umstellung der bislang in den Einheiten verfügbaren Dosiswarner. Die Erhöhung der Dosis, die dem Einsatz zur Rettung von Leben (...) dient, auf den Wert von 500 Millisievert stellt eine Verdopplung des bisherigen Wertes dar. Dies bedarf einer umfassenden, ehrlichen und sensiblen Informationsvermittlung an die Einsatzkräfte.

Zu § 109, Absatz 4:

Hier gelten die gleichen Anmerkungen wie zum Absatz 3, die Erhöhung auf 400 Millisievert muss nachvollziehbar vermittelt werden. Augenscheinlich besteht bezüglich der 400 mSv auch ein Widerspruch zu § 109, Absatz 3, in dem 500 mSv genannt werden.



Niedersächsischer
Landkreistag

Geschäftsführer
Dr. Joachim Schwind

Niedersächsischer Landkreistag · Postfach 89 01 46 · 30514 Hannover

Niedersächsischer Minister für
Umwelt, Energie und Klimaschutz
Herrn Stefan Wenzel
Archivstraße 2
30169 Hannover

Vorab per E-Mail:
MUVorzimmerMinister@mu.niedersachsen.de

Datum
02.03.2017

Durchwahl
0511 87953-15

Aktenzeichen
143-00/00 Schd/E
722-10/40

E-Mail:
dr.schwind@nlt.de

Schutz vor ionisierenden Strahlen

Sehr geehrter Herr Minister,

im Bereich des Schutzes vor ionisierenden Strahlen darf ich mich heute mit zwei Anliegen an Sie wenden:

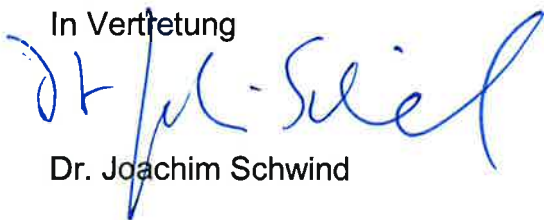
- Zum einen darf ich Ihnen in der **Anlage** das am 23. Februar 2017 von unserer Landkreisversammlung einstimmig beschlossene Positionspapier „Für einen starken Bevölkerungs- und Katastrophenschutz in Niedersachsen“ übermitteln. Insbesondere der Bereich der Einsatzführung bei radioaktiven Lagen (Abschnitt 4 Punkt 6) dürfte jedenfalls teilweise auch Berührungspunkte mit der Abteilung 4 Ihres Ressorts haben. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat bei der Anhörung zur Novelle des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes bereits im Innenausschuss des Landtages vorgetragen, dass bei radioaktiven Lagen eine Einsatzführung unmittelbar und sofort durch das Land erfolgen muss. Die bisher in Niedersachsen gesetzlich geregelte Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten eines betroffenen Landkreises bei einem atomaren Unfall mit einem größeren Evakuierungsgeschehen erscheint uns nicht sachgerecht; dies ist bereits in der letzten Wahlperiode auch zum Beispiel vom damaligen Landrat Rüdiger Butte anhand der konkreten Lage im Landkreis Hameln-Pyrmont veranschaulicht worden.

- In der nächsten Sitzung des Bundesrates am 10. März 2017 wird sich dieser zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor den schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlung positionieren. Eine kommunale Positionierung zu dem insgesamt 72 Seiten umfassenden Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates (BR-Drs. 86/1/17) kann in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen. In Absprache mit unserem Bundesverband, dem Deutschen Landkreistag, wären wir aber verbunden, wenn der vom Bund unternommene Versuch, für kontaminierte Gegenstände die Zuständigkeit der Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu bestimmen, unterbunden wird. Es bedarf keiner besonderen Erläuterung, dass die kommunale Abfallwirtschaft auf die Entsorgung verstrahlter Gegenstände weder eingerichtet ist noch ohne entsprechende Zusage finanzieller Mittel darauf eingestellt werden kann, ohne dass es zu erheblichen Belastungen der Abfallgebührenzahler kommt. Es handelt sich auch um ein Thema, dass nicht dem klassischen kommunalen Abfallrecht zuzuordnen ist, zumal bei entsprechenden Lagen ohnehin eine zentrale Leitung, Ressourcenbündelung und ein zentrales Vorgehen durch Landes- und Bundesdienststellen angezeigt sein wird. Zudem würde wohl bei einer so massiven Aufgabenausweitung auch das Konnexitätsprinzip greifen. Insofern wäre ich Ihnen verbunden, wenn sich das Land Niedersachsen bei der Abstimmung dieser Punkte im Bundesrat den Empfehlungen zu Ziff. 32, 70 sowie hilfsweise Ziff. 71 der Drucksache anschließen würde, um eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundes klarzustellen und keine neue Zuständigkeiten der kommunalen Abfallwirtschaft zu begründen.

Der Deutsche Landkreistag wird sich ebenfalls entsprechend positionieren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Joachim Schwind

Anlage

NLT-Positionspapier

Für einen starken Bevölkerungs- und Katastrophenschutz in Niedersachsen

Die 77. Landkreisversammlung des Niedersächsischen Landkreistages in Celle, Landkreis Celle, hat am 23./24. Februar 2017 folgendes Positionspapier beschlossen:

Die niedersächsischen Landkreise und die Region Hannover sind in vielfältiger Weise als Katastrophenschutzbehörden, als Untere Wasser-, Deich- und Bodenschutzbehörden, als Untere Veterinärbehörden sowie als Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes für den Schutz der Menschen in ihrem Zuständigkeitsbereich aktiv. Sie bündeln als effizient vernetzte Einheitsbehörde viele fachliche Zuständigkeiten im Bevölkerungs- und Katastrophenschutz vor Ort. Gemeindlich getragene Feuerwehren und der von den Landkreisen verantwortete Rettungsdienst sichern in enger Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen wie dem Arbeiter-Samariter-Bund, der Deutschen Lebens-Rettungsgesellschaft, dem Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter-Unfallhilfe, dem Malteser-Hilfsdienst und vielen anderen Organisationen den beachtlichen Standard einer flächendeckenden und schnellen Hilfeleistung insbesondere auch im ländlichen Raum. Dabei ist das große ehrenamtliche Engagement insbesondere in den Feuerwehren und den Katastrophenschutzeinheiten der Hilfsorganisationen unverzichtbare Basis und verlässliches Fundament für die Bewältigung von Gefahrensituationen für unsere Bevölkerung.

Neben zahlreichen krisenhaften Ereignissen etwa bei großen Verkehrsunfällen, Bahnunglücken oder der Tierseuchenbekämpfung sind insbesondere die Hochwassereinsätze der letzten Jahre anspruchsvolle Herausforderungen für die betroffenen Landkreise gewesen, die hervorragend gemeistert wurden.

In besonderer Weise hat sich die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und Strukturen des Katastrophenschutzes im Rahmen der Flucht einer sehr großen Zahl von Menschen im Herbst/Winter 2015/2016 nach Deutschland gezeigt. Durch das engagierte Zusammenwirken aller Kräfte des öffentlichen Dienstes, der Feuerwehren, der Hilfsorganisationen, des THW, der Bundeswehr sowie des beispiellosen Einsatzes zahlreicher spontan helfender Bürgerinnen und Bürger konnten die akute Unterbringungsnotsituation und die Betreuung sehr vieler geflüchteter Menschen in Niedersachsen bewältigt werden. Durch eine außerordentliche Kraftanstrengung insbesondere der Kreisebene konnte sichergestellt werden, dass bei

der Erstversorgung von Flüchtlingen in Niedersachsen kein Mensch unversorgt geblieben ist. Die Situation im Herbst 2015 hat besonders wegen der Dauer des Einsatzes und der Beanspruchung von Einsatzkräften im ganzen Bundesgebiet die Landes- und Kommunalverwaltungen sowie das System der ehrenamtlichen Hilfeleistung teilweise an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit gebracht. Die Situation hat die Notwendigkeit einer Stärkung des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes in Niedersachsen deutlich vor Augen geführt.

I. Moderne Bedrohungslagen in einer verletzlichen Gesellschaft

Die jüngsten Terroranschläge und Terrorverdachtslagen sowie die Bedrohungslage in Europa allgemein sind eine Herausforderung für alle Behörden, die für die Sicherheit der Bevölkerung zuständig sind. Die Erfahrungen mit zunehmenden **Hochwasserlagen, Stürmen, lokalen Starkregenereignissen, großflächigen Stromausfällen, Pandemien, Tierseuchen, die Bedrohung kritischer Infrastrukturen durch Naturgewalten und Terrorismus, mögliche Cyber-Attacken auf lebenswichtige Kommunikationsinfrastrukturnetze und die IT-Sicherheit** sind Herausforderungen, denen wir uns stellen müssen. Sie treffen auf eine hochkomplexe, vernetzt arbeitende und stark auf funktionierende Leistungen der Daseinsvorsorge und die technischen Systeme wie Mobilfunknetze vertrauende Gesellschaft, die **extrem empfindlich auf Störungen** reagiert. Die **neuen sozialen Medien** sind dabei **Chance**, sie sind aber auch **Risiko**, denn eine gefühlte Verunsicherung und Falschinformationen können sich ggf. schneller verbreiten als zutreffende Informationen. Auf all diese Herausforderungen müssen die niedersächsischen Landkreise und die Region Hannover zusammen mit dem Land Niedersachsen und ihren Partnern im Bevölkerungsschutz gemeinsam Antworten finden.

Im Rückblick ist festzustellen: **Der starke Rückbau der Notfall- und Krisenvorsorgestrukturen durch Bund und Länder nach der Wiedervereinigung war ein Fehler.** Der Rückzug der Bundeswehr aus der Fläche und das Entfallen des Zivildienstes machen die Gewinnung von Menschen für Aufgaben des Bevölkerungsschutzes schwieriger. In den nächsten Jahren muss die **Steigerung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung** und die **Stärkung der Eigenvorsorge** unter den aktuellen Rahmenbedingungen wieder das frühere Niveau erreichen. Die Neukonzeption Zivile Verteidigung des Bundes ist eine große diesbezügliche Chance, wenn das Land Niedersachsen seine begrüßenswerte Führungsrolle nutzt, um die Verantwortung des Bundes und die Notwendigkeit der engen Abstimmung mit der kommunalen Ebene einzufordern.

II. Rechtsgrundlagen und Strukturen in Niedersachsen auf die Zukunft ausrichten

Die **gesetzlichen Grundlagen** des Katastrophenschutzes sind grundlegend zu modernisieren. Die Strukturen der Krisenvorsorge in Niedersachsen sind entsprechend der Ergebnisse der durchgeführten Evaluation des Einsatzgeschehens in der Amtshilfe Flüchtlingsunterbringung zu überprüfen. Dazu gehört auch eine transparente Aufgabenabgrenzung zwischen Polizeidirektionen und Innenministerium und damit einhergehend eine klare Führungsstruktur.

Für künftige Krisengeschehen muss die **Verfügbarkeit von Einheiten vor Ort** für die Landkreise als Katastrophenschutzbehörden jederzeit erkennbar sein. Genauso müssen einheitliche Führungs- und Meldewege evaluiert werden. Die Anschaffung landeseinheitlicher Einsatz- und Ressourcensoftware zum geschützten Informationsaustausch in Echtzeit muss erfolgen. Die landesweiten Vorgaben für die **Gestaltung der konkreten Stabsarbeit vor Ort** sind einer generellen Prüfung zu unterziehen, um z.B. das Verwaltungsstabmodell und die landes- und bundesweite Interoperabilität in Zukunft besser sicherzustellen. Ein **Landesbeirat Katastrophenschutz** nach dem Vorbild des Landesausschusses Rettungsdienst zur Vernetzung aller Akteure sollte schnell gegründet werden.

III. Ehrenamt, Aus- und Fortbildung sichern

Die besorgniserregende **Zunahme von Angriffen auf Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst** verurteilen wir. Die Werbung für mehr **gesamtgemeinschaftlichen Respekt vor allen Helferinnen und Helfern** in der konkreten Einsatzsituation ist uns ein Anliegen. Die laufende Überprüfung der Konzepte zur Eigensicherung der Rettungskräfte bleibt auf der Tagesordnung.

Das freiwillige ehrenamtliche Engagement in Feuerwehr, Rettungsdienst, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz und vielen anderen verwandten Bereichen ist unverzichtbar. Wichtig ist hier insbesondere eine **gesamtgemeinschaftliche Wertschätzung** des Engagements für andere. Die **Stärkung der Nachwuchsgewinnung** ist hierbei ein gemeinsames strategisches Hauptanliegen. Auch sind alle Möglichkeiten, die Regelungen für ehrenamtlich Engagierte zu verbessern, ohne den Charakter des freiwilligen Engagements zu verändern, zu nutzen. Zur Stärkung des Ehrenamtes sind hierfür die gesetzlichen **Freistellungsregelungen** auf Lücken zu überprüfen.

Der **Aus- und Fortbildung** muss größere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Angebote des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe durch die AKNZ¹ in Ahrweiler werden von den niedersächsischen Landkreisen und der Region Hannover **hoch geschätzt** und sind **stark nachgefragt**. Daher ist eine Erhöhung der Ausbildungskapazitäten notwendig. Auf die seit Jahren **nicht ausreichenden Ausbildungskapazitäten im Feuerwehrbereich** bei der NABK² hat das Land in einem ersten Schritt bereits reagiert. Für den Katastrophenschutz in Niedersachsen müssen die **Angebote kostenlos sein, thematisch ausgebaut**, auf die Ausbildungsinhalte an der AKNZ abgestimmt sowie um einheitliche Ausbildungsunterlagen und In-House-Schulungen vor Ort ergänzt werden. Schließlich sind die Zugangsvoraussetzungen so anzupassen, dass auch geeignete ehrenamtlich Aktive außerhalb des Feuerwehrbereichs angesprochen werden. **Regelmäßige landesweite Übungen** müssen wieder zur Selbstverständlichkeit werden.

IV. Einzelne Themen engagiert anpacken

In vielen Einzelbereichen im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz besteht akuter Handlungsbedarf. Als Beispiele seien genannt:

- Für alle wichtigen vorhersehbaren Lagen und Bedrohungsszenarien ist durch Gefährdungsanalysen zu prüfen, ob **Konzepte und Einsatzmittel** vorhanden sind. Beispielsweise für einen lang anhaltenden Stromausfall muss eine landesweite Konzeption erstellt werden, die die zentrale Beschaffung **leistungsfähiger Stromerzeugungsgeräte** und die Sicherstellung der Kraftstoffversorgung beinhaltet. **Modulare Betreuungseinheiten** und **zentrale Logistikkomponenten** wie Sattelzüge und Reisebusse werden bei fast jedem Szenario benötigt.
- Die Erfahrung im Herbst/Winter 2015 hat gezeigt, dass auch in unserer modernen Gesellschaft bestimmte Ressourcen schnell knapp werden können. Daher muss für den Katastrophenschutz das Land ein **zentrales Ressourcen-Management einrichten** und (wieder) eine **zentrale Materialbevorratung** aufbauen: Wichtige Komponenten des Bevölkerungsschutzes wie Betten, Zelte, Zeltheizungen, Betreuungsmittel, technische Hilfsmittel zur Errichtung und Versorgung von Notunterkünften, Großküchen und Sanitäts- und Betreuungsmaterial müssen genau wie Sandsäcke, Sandsackfüllmaschinen und Spezialmaterial (wie z. B. Schutzanzüge, Medikamente) in Zentrallagern vorgehalten werden.

¹ Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz

² Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

- Die Zuteilung und Auslieferung der **Fahrzeuge im Bereich des Zivilschutzes** dauert viel zu lange; der Fahrzeugpark ist in Teilen dramatisch überaltert. Die **Fahrzeugbeschaffung** ist daher komplett neu zu konzipieren und vom Bund an die aktuelle Bedrohungslage anzupassen.
- Die kurzfristig erfolgte Anbindung der Niedersächsischen Landkreise an das **Modulare Warnsystem des Bundes** (MoWaS) wird begrüßt. Zu allen verbreiteten mobilen Warn-Apps müssen für die Landkreise und die Region Hannover kostenlose Schnittstellen geschaffen werden. Trotz der weiten Verbreitung von mobilen Endgeräten muss wieder ein **flächendeckendes Sirenenwarnsystem** geschaffen werden. Daneben ist zwingend die z.B. in den USA mögliche funkzellenbasierte (Zwangs-)Alarmierung von elektronischen Geräten vorzusehen.
- Der Rettungsdienst hat mit der Verabschiedung der Empfehlung des Landesausschusses Rettungsdienst zu **Großschadensereignissen** und der Implementierung des neuen Berufsbildes des **Notfallsanitäters**, die ausbildungsgerecht eingesetzt werden sollten, bereits wichtige strategischen Schritte erreicht. Aktuell gibt es allerdings Probleme bei der Notärzteversorgung gerade im ländlichen Raum, die oftmals von freiberuflich tätigen Notärzten sichergestellt wird. Der Bundesgesetzgeber muss auf die geänderte Prüfpraxis der Deutschen Rentenversicherung hinsichtlich der **sozialversicherungsrechtlichen Einstufung** dieser Notärzte umgehend mit einer Klarstellung auch im Arbeitszeitrecht reagieren; die Landesregierung muss dies unterstützen. Die Folgen treffen sonst vor allem den ländlichen Raum.
- Die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission des Bundes zur Nachbereitung des atomaren Unfalls in Fukushima müssen zeitnah umgesetzt werden. Im Katastrophenschutzgesetz muss eine eindeutige Regelung hinsichtlich der **Einsatzführung durch das Land bei radioaktiven Lagen** aufgenommen werden. Das Land sollte in diesem Bereich auch die Planungen übernehmen. Bei allen anderen Lagen hat sich die Zuständigkeit der Kreisebene bewährt; insbesondere sind **keine zusätzlichen Befugnisse des Bundes** erforderlich.
- Im Bereich der Vorsorgeplanung zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor ansteckenden und lebensbedrohlichen Erkrankungen ist insbesondere die **Abwehr von bioterroristischen Gefahren** neu zu bewerten.

V. Fazit: Klare Prioritäten setzen für einen modernen Bevölkerungs- und Katastrophenschutz

Die von den Landkreisen und der Region Hannover vorgehaltenen Strukturen für Not- und Krisenfälle, insbesondere des Katastrophenschutzes, haben sich in der Vergangenheit bewährt. Sie sind das entscheidende Rückgrat dafür, dass im Flächenbundesland Niedersachsen auch bei neuen und ungeplanten Herausforderungen schnell, in **klaren Strukturen und Verantwortungen an die örtliche Situation angepasst** gehandelt werden kann. Die Strukturen stammen in ihrem Aufbau jedoch weitgehend aus den 70er Jahren des vorherigen Jahrhunderts. Daher fordert die Landkreisversammlung insbesondere vom Land Niedersachsen: Alle Landtagsfraktionen und die Landesregierung müssen dem Bereich der Krisenvorsorge und des Bevölkerungsschutzes mehr Aufmerksamkeit schenken, denn es **besteht dringender Handlungsbedarf. Im Bereich des Katastrophenschutzes ist eine völlig andere Prioritätensetzung notwendig.** Die bisherigen Finanzmittel des Landes sind in keiner Weise ausreichend. Hier muss über die mittelfristige Finanzplanung des Landes eine den Herausforderungen entsprechende Finanzierung wie in anderen Flächenbundesländern im **dreistelligen Millionenbereich** bereitgestellt werden.

* * *